



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden**

**Fischer, Christoph Andreas**

**Jngolstadt, 1607**

Die 41. vrsach.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-32917**

## Die 41. vrsach.

**S**es schon nicht ohne ist/ das auch in allen wol-  
bestelten Regimenten allezeit böse gefunden  
werden/ weil nichts auff diser Welt kan voll-  
kommen vnd ohnemangel sein / vnd daher auch gedul-  
det/doch gleich so wol werden die jenigen so grosser Las-  
ter bezüchtiget/ als des Ehebruchs/ Raubs zc. bald  
oder des Lands verwiesen / oder ja vom Leben zum  
Tode gerichtet.

Eben solcher grosser Laster werden die Widers-  
tauffer nicht allein bezüchtiget / sondern auch vberwies-  
sen. Wie viel meineidige Pfaffen vnd aufgesprungene  
Müsch sein nicht vnder ihnen? Wer ist gewesen Mi-  
chael Satler / Leonhard Schimmer / Leonhard  
Lochmair / Leonhard Day / Christian Dietal / Georg  
Schollsetz aber ein Säler zu Ländenburg? Frage  
ihre Croniken darumb / dise wird dir sagen / das dise  
vnd viel andere mehr flüchtige / vnd Eydrüchtige  
Müsch vnd Pfaffen sein gewesen. Was werden nicht  
für öffentliche Ehebrecher vnd Hurer vnder ihnen ge-  
funden? Der jetzige Widertaufferische König Claus  
Brätel hat Anno 1585. vnd 86. neben seinem Ehe-  
lichen Weib sieben seiner Schwestern in anderthalb Ja-  
ren geschwengert. Im 1602. Jahr hat Elias Zobel  
Bader zu Nückelspurg / welcher verschienen Sommer  
verreckt / zwölff seiner Schwestern zu fall bracht. Vor  
vier Jahren hat Catharina fürgestelte Beckin zu Was-  
scowitz geheyratet / ob schon ihr Mann noch ist im  
leben gewesen. Zu Stignitz hat Peter Van ein ander  
Weib genommen / vnangesehen das sein ehelichs Weib  
noch lebte. Des 1604. Jahrs / hat Catharina des  
Hans

Hansen Tholmas zu Frischaw Eheweib / mit dem Schäfler all dort in offenen Ehebruch gelebet / welche sich hernach selber ob diser That auch hat erhendet. Wer weiß nicht daß ihr viel von Weib vnd Kindern lauffen? Die einmal getaufften widerumb tauffen? Rottungen vnd Spaltungen anrichten? Die den Fürsten vnd Herrn heimlich vnd wider ihr verbot / in verwiesenes vnd verbottenes Land ziehen? Die Vnderthanen mit auffrührischem geschwätz bereden vnd dieselben auß dem Land rauben? stiller weiß die Landgüter verkauffen vnd versilbern / vnd das Geld ins Währenland schicken? vrsach zum Ehebruch geben? Was sie sonst für Partitenmacher / vnd welche Lande vnd Leut haben angesetzt / vnder sich auffhalten / bezugenget nicht allein der Augenschein / sondern auch Paul Glock ein Hutterischer Widertauffer / in seinem dritten Sendschreiben an Peter Waalport. Ja in seinem zehenden Sendschreiben spricht er also: Wann ein Dieb / Mörder vnd Rauber sich in ihre Bruderschaft begeben / so dürffe er das gestolene Gut nicht wider erstatten. Vnd in seinem zwölfften Sendschreiben sagt er / daß derjenige so vil Schulden habe gemacht / vnd nicht habe zu bezahlen / sich aber zu ihnen begeben / nicht schuldig sey auch das hinderste theil wider zu geben.

Auff dises alles antworten sie also: So bald ein Bruder oder Schwester solcher Laster sich begibt / so sein sie nicht mehr Brüder vnd Schwestern / sey derwegen ein ganze fromme gemein nicht von wegen etlicher bösen zu uerdammen. Aber diese antwort helt nicht den stich / denn sie halten noch solche Lasterhafftige Personen bey ihnen auff / vnd dürffen ihnen noch für andern helfen. Ja wie sie die ganze H. Catholische Religion

D

von

von wegen eines oder andern böses Leben verachten / also meine ich genzlich / daß wir ihnen in dem geringsten nicht vnrecht thun / wann wir sie schon wegen solcher Laster auch verdammen vnd verwerffen / inmassen sie solches in ander weg verschuldet.

Weil dann nun ihre ganze erbare Zunfft mit solchen auffrichtigen Leuten ist wol versehen / wie kan vn̄ sol man sie lenger leiden? Ja ob man schon mit inen wolte durch die Finger sehen / so kan es doch auß keinem Recht geschehen / weil sie auch dergleichen außgesprungene M̄nch vnd Pfaffen / Ehebrecher vnd Parciteno macher noch täglich auffhalten / von welches wegen sie nicht in dem geringsten lenger zu leiden. Denn nach gemeinem Recht / wer einen M̄rder / Strassenräuber oder andere Vbelthäter wissentlich beherberget / annimbt oder vnderhelt / der sol dem Tödter gleich / oder sonst nach gelegenheit am Leib vnd Gut gestraft werden. l. 1. ff. de recept. & l. 1. & 2. de his qui latr. vel alijs crim. reos occulta. Nach Sächsischem Recht lib. 2. art. 13. 25. Wer Diebe behauset / vber den sol man richten als vber jenen. Nach Tyrolischem gebrauch / welcher M̄rder / Dieb / Todtschläger / vnd andere Vbelthäter wissentlich vnd mit willen auffhelt / oder dertheil vnd gemein mit inen hat / der sol in gleicher straffe stehen / wie die rechten Thäter selbst / vnd gleicher massen zu ihnen gericht werden.

#### Die 42. vrsach.

**W**ann irgends in einem Regiment durch eeliche priuat Personen ein grosse verenderung oder mishandlung entstehet / so kan man dieselben als faule vnd vnnütze glieder / vn̄ als zerstörer aller gu-